

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brüder Theurl GmbH für Rundholzverträge

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, gelten diese, dem Verkäufer (=Lieferanten) bekannt gegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Rundholzverträge idgF für sämtliche Geschäftsfälle zwischen der Brüder Theurl GmbH (=THEURL) und dem Lieferanten. Sie gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch THEURL auch für zukünftige Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die AGB zustande kommen. Zudem gelten, soweit in diesen AGB keine abweichenden Bestimmungen festgelegt werden, die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) idgF. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Regelungen, insb. abweichende AGB des Lieferanten, werden nicht anerkannt und nur bei schriftlicher Zustimmung durch THEURL Vertragsbestandteil.

Soweit Rechtsgeschäfte im Bereich des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) abgeschlossen werden, gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht zwingend gesetzlichen Bestimmungen des KSchG zuwiderlaufen.

§ 2 ÜBERMASS

Der Stammlänge ist ein Übermaß von 1% der Gesamtlänge – mindestens 6 cm bei Nadelholz bzw. 5 cm bei Laubholz – zu geben. Wenn bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen oder Ungenauigkeiten im Messverfahren bzw. Trennschnitt zu erwarten sind, ist ein größeres Übermaß zu geben. Schäden aufgrund falscher Ausformung werden dem Lieferanten angelastet. Das Übermaß bleibt bei der Längenmessung unberücksichtigt.

§ 3 HOLZZUSTAND

Die gelieferte Ware ist glatt entastet zu liefern und darf nur mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln behandelt werden; eine allfällige Behandlung ist mit THEURL im Vorhinein zu vereinbaren.

§ 4 ZERTIFIZIERUNG

Der Lieferant erklärt an dem im Schlussbrief bekanntgegebenen Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation (Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Namen und Adresse des Lieferanten) weitergegeben werden.

§ 5 HOLZABFUHR UND GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht, auch im Fall, dass THEURL die Kosten für die Versendung übernommen hat, erst mit Abladung auf dem Betriebsgelände von THEURL auf THEURL über. Höhere Gewalt (Brand, Blitzschlag, Maschinenbruch, Unwetter, Naturkatastrophen u. dgl.), Krieg oder kriegsähnliche Maßnahmen, Terror, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen sowie deren Folgeerscheinungen entbinden THEURL von allfälligen vertraglichen Verpflichtungen, ohne schadenersatzpflichtig zu machen. THEURL wird den Lieferanten unverzüglich über den Eintritt dieser Ereignisse unterrichten. Abgesehen von den weiteren Erfüllungshindernissen gemäß § 54 Abs 2 - 4 ÖHU gilt das Holz als übernommen, wenn die im Schlussbrief genannte Bereitstellung erfolgt und der Liefer- bzw. Übernahmezeitpunkt mit entsprechender, zwischen den Vertragsparteien vereinbarter, Nachfrist verstrichen ist. Dann kann der Lieferant vorläufig 80 % der einvernehmlich festgestellten Menge zu einem Durchschnittspreis in Rechnung stellen. Der Restbetrag wird bei tatsächlicher Lieferung fällig; Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen durch nicht erfolgte Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Bläue, Käferbefall, Rotstreif) aus Verschulden von THEURL gehen zu deren Lasten.

Die im Schlussbrief festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware grundsätzlich getrennt so zu lagern, dass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem Kran-LKW möglich ist (max. 2 Stellen). Der Lieferant gewährleistet, dass die/der Abfuhrstraße/-weg mit einem

handelsüblichen Holz-LKW (Gesamtgewicht bis zu 26 Tonnen) befahrbar ist. Erschwerte Abfuhrbedingungen sind THEURL vor Vertragsabschluss bekannt zu geben. Bei nicht krangerechter Lagerung des Holzes hat THEURL die Möglichkeit, die Mehrkosten für die Verladung oder Abfrachtung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Brennholz und andere Holzarten, die den in diesem Vertrag festgelegten Sortimenten und Dimensionen nicht entsprechen, verbleiben beim Lieferanten. Beim Werksabmaß festgestelltes Splitterholz wird nicht abgerechnet und bleibt bei THEURL. Zufällig mitgehende Industrieböhlen und sonstige Sortimente werden zum tagesüblichen Holzpreis abgerechnet, falls im Vertrag keine Preise festgesetzt wurden.

§ 6 WEGBENÜTZUNG, LAGERPLATZ

Die Schlägerung, Bringung und Abfuhr müssen fachlich richtig unter möglicher Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der Lieferant sorgt rechtzeitig für die Benützbarekeit und Einwilligung der jeweiligen Besitzer/Berechtigten zur unentgeltlichen Benützung aller zur Bringung, Lagerung und Abfuhr des Holzes notwendigen Grundstücke, Brücken, Wege und Straßen – dies auch bei Verkauf ab Stock. Alle Wegbeiträge (Wegbenützung-, Wegherstellungs-, Wegerhaltungskosten), Schneeräumungskosten, Durchfuhrschäden u. dgl., gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat THEURL über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen rechtzeitig schriftlich zu informieren. Für Schäden, die beim normalen und sorgfältigen Schlägerungs- und Bringungsbetrieb entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen THEURL gestellt werden.

§ 7 ÜBERNAHME: VERMESSUNG UND KLASSIFIZIERUNG

Die Vermessung im Werk mit geeichter, elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 5 Werktagen nach Zufuhr. Abweichungen davon nur mit vorheriger Verständigung des Lieferanten (z.B. Schlussbriefvermerk, Vermerk am Lieferschein, telefonisch) durch THEURL; in diesem Fall erfolgt im Einvernehmen mit dem Lieferanten eine getrennte Lagerung und Kennzeichnung; dies auf Kosten von THEURL.

Der Zeitpunkt der Übernahme ist dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Bei Werksabmaß und Abfuhr durch THEURL wird der entsprechende Lieferschein der „THEURL GO App“ verwendet. In Absprache mit der Werksleitung ist dem Lieferanten bzw. dessen Beauftragten, Organen der Landwirtschaftskammer, Waldbauernverbänden und Vertrauensholzmessern der Zutritt zur Rundholz-Übernahmeanlage und zu den Zwischenlagern ihres Auftraggebers während der Arbeitszeit möglich.

§ 8 LEGALITÄT UND VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Der Lieferant bestätigt entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend geerntet zu haben. Der Lieferant erklärt ausdrücklich forstrechtlich zu dieser Schlägerung und zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein. Er haftet für die Beibringung und Einhaltung allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen und wird THEURL schad- und klaglos halten. Der Lieferant versichert weiters, dass die Ware frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist bzw. diese nicht entgegenstehen. Im Fall von Drittverboten, Beschlagnahmungen etc. gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt auch für Verkäufe ab Stock.

§ 9 UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG, ABRECHNUNG

Der Lieferant oder dessen Beauftragter erklärt mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung von THEURL (Gutschrift) im Sinne des USt.-Gesetzes 1994 idgF einverstanden zu sein. Die Gutschrifterstellung erfolgt durch elektronischen Versand oder Postweg, an die vom Lieferanten bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Sollten sich wesentliche Daten des Lieferanten (u.a. Adresse, Eigentümer, Betriebsform) vor der Abrechnung (Gutschrift) ändern, hat der Lieferant THEURL darüber rechtzeitig schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe behält sich THEURL vor, für den Verwaltungsaufwand jeder Gutschriftänderung eine Bearbeitungsgebühr iHv EUR 20,00 zu verrechnen bzw. in Abzug zu bringen.

§ 10 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis zwischen THEURL und den Lieferanten findet **österreichisches Recht** unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und

Rom I Anwendung. Weiters gelten, sofern in diesen AGB keine abweichenden Bestimmungen festgelegt werden, die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) idgF. Vertragssprache ist deutsch. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das **am (Haupt-)Sitz des Unternehmens THEURL sachlich zuständige Gericht zuständig**. THEURL ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand, insbesondere den allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners, zu wählen.

§ 11 DATENSCHUTZ

Der Lieferant stimmt zu, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung angegebenen Daten zum Zweck der Abwicklung der Vertragsbeziehung und firmeninternen Darstellung regelmäßig, auch auf elektronischem Wege, verarbeitet werden dürfen.

Erfolgt die Abholung der Ware durch einen Logistikpartner, wird diesem der Name des Lieferanten und der Abfuhrort bekannt gegeben; in bestimmten Fällen und auf Wunsch wird auch die Telefonnummer für Rückfragen

weitergegeben. Wird das eingekaufte Holz unverarbeitet oder verarbeitet weiterveräußert, wird nur die Region, aus der das Holz stammt, angegeben. In bestimmten Fällen, insbesondere zum Zwecke der Förderabwicklung/-abrechnung, werden die Daten aus den Vermessungsprotokollen an die zuständigen Forstbehörden/-organe weitergegeben.

Bei Fragen zur Verarbeitung, zu Ihren Rechten, bei Widersprüchen und Beschwerden steht unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung: **datenschutz@theurl-holz.at** oder +43 4855 8411-0. Nähere Informationen erhalten Lieferanten auch in der Datenschutzerklärung von THEURL, abrufbar unter <http://www.theurl-holz.at/service/datenschutz>. Darüber hinaus steht bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Mail: dsb@dsb.gv.at.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen von THEURL entspricht oder am nächsten kommt.

Brüder Theurl GmbH

Thal-Aue 128 | 9911 Thal-Assling | ÖSTERREICH
office@theurl-holz.at | www.theurl-holz.at
Telefon: +43 4855 8411-0 | Fax: +43 4855 8411-200
UID: ATU 57315505 | FN 239639 k | Landesgericht Innsbruck